

Satzung der Gemeinde Oststeinbek
über die Reinigung der öffentlichen Straßen vom 17. Oktober 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.01.2018, GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 68 und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018, GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 68 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. September 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie die Leerung der Straßenabfallbehälter. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile:
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine,
 - e) die Gräben,
 - f) die Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der Landesstraße L 94 (Möllner Landstraße), der Kreisstraße K 100 (Stormarnstraße / Dorfstraße) und der Kreisstraße K 23 (Boberger Straße / Dorfstraße)

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird, neben der Reinigungspflicht nach Absatz 1 die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
Der Winterdienst für Fahrbahnen (vorrangige Straßen – Streuplan I – und nachrangige Straßen – Streuplan II –, der von Gemeinde durchgeführt wird, ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 2. Sollten sich bei der Durchführung des Winterdienstes freie Kapazitäten zum Streuplan II ergeben, so kann die Gemeinde den Winterdienst für zusätzliche Straßen übernehmen.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. In diesem Falle haftet der Reinigungspflichtige jedoch weiter für die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Absatz 1 und 2 ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allen der übernehmende Dritte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehrgut darf nicht auf die Straße oder in die Parkbuchten gefegt werden, sondern ist über den Hausmüll zu entsorgen.
- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Absatz 1 und 2 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonderen gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden

Fahrbahnen – wenn nötig auch wieder-holend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) Bei Schneefall und Glättebildung in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die Schnee- und Eisbeseitigung hierfür wird von der Gemeinde durchgeführt.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 19.12.2008 außer Kraft.

Oststeinbek, den 17. Oktober 2018

Gemeinde Oststeinbek


Jürgen Hettwer
Bürgermeister



Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oststeinbek

Lfd.-Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigung gemäß § 1		Winterdienst gemäß § 1 Absatz 3	
		Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a) bis f), soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe f)	Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a) bis f) soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe f)

1	Albert-Ihle-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
2	Am Eich				
	von der Einmündung Eichredder bis zur Kehre	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
3	Am Knick	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
4	Am Obstgarten	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
6	Am Ohlendiek von der Einmündung der Boberger Straße bis zum Sporthaus Am Ohlendiek 33	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
7	Am Steinbeker Hof von der Einmündung der Dorfstraße bis zur Hofstelle	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
8	Am Südhang	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
9	Am Turnierplatz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
10	Anne-Jennfeldt-Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
11	Auengrund	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
12	Barsbütteler Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
13	Bergstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
14	Bergstücken	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
15	Binnenfeld	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
16	Birkenhain	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
17	Boberger Straße (K 23)	Anlieger	-	Anlieger	LBV¹ / Kreis
18	Breedenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
19	Breslauer Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
20	Brückenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
21	Danziger Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
22	Deefenallee	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
23	Dorfstraße (K 100)	Anlieger	-	Anlieger	LBV¹ / Kreis
24	Eichenreihe	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

¹ Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oststeinbek

Lfd.-Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigung gemäß § 1		Winterdienst gemäß § 1 Absatz 3	
		Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a) bis f), soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2, Absatz 1, Buchstabe f)	Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a) bis f) soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe f)

25	Eichredder				
	a) von der Einmündung der Twiete bis zur Einmündung Bergstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
	b) von der Einmündung der Bergstraße bis zur Einmündung Uferstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
26	Fasanenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
27	Geesthöhe	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
28	Gerberstraße				
	a) von der Einmündung Deefenallee bis zum Wendehammer	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
	b) von der Einmündung Deefenallee bis zum Schulgrundstück	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
29	Gewerbering	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
30	Grellkamp	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
31	Grenzweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
32	Grüner Bogen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
33	Grünes Tal	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
34	Hamburger Kamp	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
35	Hansetor	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
37	Hegenredder	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
38	Heidlohe	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
39	Heidstücken	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
40	Hochkamp	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
41	Hochrain	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
42	Im Hegen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
43	In der Trift	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
44	Kampstraße				

Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oststeinbek

Lfd.-Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigung gemäß § 1		Winterdienst gemäß § 1 Absatz 3	
		Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a) bis f), soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe f)	Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a) bis f) soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe f)

	a) von der Einmündung Möllner Landstraße bis Einmündung Birkenhain	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
	b) ab Einmündung Birkenhain	Anlieger	Anlieger	-	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
45	Kirschenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
46	Kleekoppel	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
47	Kleiner Postweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
48	Kohlbergen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
49	Kolberger Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
50	Königsberger Platz	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
51	Krähenberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
52	Lägerfeld von der Einmündung der Stormarnstraße bis zum Ende der Bebauung	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
53	Langstücken von der Einmündung der Kampstraße bis Ende der Bebauung	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
54	Meessen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
55	Meienhoop	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
56	Möllner Landstraße (L 94)	Anlieger	-	Anlieger	LBV / Kreis
57	Mühlenberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
58	Mühlenstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
59	Ostlandstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
60	Parkweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
61	Postweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
62	Querweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
63	Rübekampen	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
64	Schuhmacherwiese	Privatstraße		Privatstraße	
65	Schulstraße				
	a) von der Einmündung Am Ohlendiek bis zur Einmündung Krähenberg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
	b) von der Einmündung Krähenberg bis Waldstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oststeinbek

Lfd.-Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigung gemäß § 1		Winterdienst gemäß § 1 Absatz 3	
		Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a) bis f), soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe f)	Gehweg und / oder Straßenteile gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a) bis f) soweit vorhanden	Fahrbahn gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe f)

66	Smaalkoppel	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
67	Stettiner Straße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
68	Stormarnstraße (K 100)	Anlieger	-	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
69	Tannenkoppel	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
70	Thorner Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
71	Twiete	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
72	Uferstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
73	Vossredder	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
74	Waldweg von der Einmündung Schulstraße bis Ende der Bebauung	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
75	Wiesenweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
76	Willhörn	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
77	Willinghusener Weg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
78	Willbrook	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, nachrangige Straße, Streuplan II
79	Ziegeleistraße				
	a) von der Einmündung Dorfstraße bis zur Einmündung Schulstraße	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
	b) von der Einmündung Schulstraße bis Ende der Bebauung (Eisenbahntrasse)	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Gemeinde, vorrangige Straße, Streuplan I
80	Zum Feldhang	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
81	Zum Forellenbach	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
82	Zum Osterstein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Anlage 2

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oststeinbek

a)	Vorrangige Straße – Streuplan I
1	Am Knick
2	Bergstücken
3	Gewerbering
4	Hegenredder
5	Im Hegen
6	Krähenberg
7	Meessen
8	Schulstraße (von der Einmündung Am Ohlendiek bis zur Einmündung Krähenberg)
9	Stormarnstraße (K 100)
10	Willinghusener Weg
11	Ziegeleistraße
	a) von der Einmündung Dorfstraße bis zur Einmündung Schulstraße
	b) von der Einmündung Schulstraße bis Ende der Bebauung (Eisenbahntrasse)

b)	Nachrangige Straße – Streuplan II
1	Barsbütteler Weg
2	Bergstraße
3	Brückenstraße
4	Eichredder
	a) von der Einmündung der Twiete bis zur Einmündung Bergstraße
	b) von der Einmündung der Bergstraße bis zur Einmündung Uferstraße
5	Gerberstraße
	a) von der Einmündung Deefenallee bis zum Wendehammer
	b) von der Einmündung Deefenallee bis zum Schulgrundstück
6	Hamburger Kamp
7	Kampstraße
	a) von der Einmündung Möllner Landstraße bis Einmündung Birkenhain
	b) ab Einmündung Birkenhain
8	Lägerfeld (von der Einmündung der Stormarnstraße bis zum Ende der Bebauung)
9	Twiete
10	Wiesenweg
11	Willnbrook